

„Nulli sacerdotum suos licet canones ignorare“

Zum kanonischen Recht im Studium der Theologie

von *Helmuth Pree*

Der Artikel geht von der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Theologie und Kanonistik im 20. Jahrhundert aus, eines Verhältnisses, das nach wie vor als gestört zu bezeichnen ist. Einer der Gründe dafür ist ein fehlendes Verständnis für das Recht (in der Kirche) und dessen unersetzliche Funktionen. Daher wird versucht, Wesen und Funktion des Rechts aufzuzeigen, um anschließend zu fragen, ob dieses Rechtsverständnis auf dem Boden der Ekklesiologie des Vatikanum II auch auf die Kirche Anwendung findet. Von dieser Grundlage ausgehend werden Schlussfolgerungen für die Stellung und Notwendigkeit des kanonischen Rechts im Kontext der theologischen Disziplinen gezogen, und zwar mit Blick sowohl auf deren inhaltliche Verweisenheit aufeinander, als auch auf die Unverzichtbarkeit der Lehre des kanonischen Rechts unter dem Gesichtspunkt der Praxis der Kirche.

„Nulli sacerdotum suos licet canones ignorare“¹ – „Keinem Priester ist es erlaubt seine Canones nicht zu kennen.“ Die Einschärfung der Pflicht der Kleriker, ihre „Canones“, d. h. all jene Regeln des Kirchenrechts, welche für ihren kirchlichen bzw. seelsorgerlichen Dienst von Bedeutung sind, zu kennen, ist nicht auf die Spätantike beschränkt, sondern begegnet im Laufe der Kirchengeschichte des Öfteren.² Die folgenden Überlegungen sind jedoch nicht der Historie gewidmet, sondern der systematischen Frage nach der Berechtigung und Position des kanonischen Rechts im Fächerkanon des Theologiestudiums. Der einleitende historische Hinweis darf aber als augenscheinlicher Beleg dafür verstanden werden, dass eine gewisse Grundkenntnis des Kirchenrechts als für den kirchlichen Dienst unabdingbar notwendig erachtet wurde, bereits Jahrhunderte bevor es Universitäten und Fakultäten und ein systematisch aufgebautes, im Wesentlichen einheitlich geregeltes Studium der katholischen Theologie gab. Gegenwärtig ist bekanntlich das kanonische Recht als Pflichtfach im ersten Zyklus des Theologiestudiums vorgesehen (Art. 70 § 2 *Veritatis Gaudium* i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. b der *Ordinationes*).³

¹ Das Zitat, das als Titel dieses Beitrages gewählt wurde, entstammt einem Schreiben des Papstes Coelestin I. (422–432) aus dem Jahr 429 an die Bischöfe von Apulien und Kalabrien: *Migne*, PL 50, 436.

² Sie findet sich z. B. mit nahezu identischem Inhalt bei Papst Leo I. (440–461): *Migne*, PL 54, 613 A. Zu weiteren Beispielen, auch aus der fränkischen Epoche: *Willibald M. Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, Wien – München 1960, 290 und 455.

³ Vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium*. 8. Dezember 2017; *Kongregation für das Katholische Bildungswesen*, *Ordinationes zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium*. 27. Dezember 2017. Vgl. dazu ebenso die einschlägigen Vorschriften der Priesterbildung: *Kongregation für den Klerus*, *Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis*. 8. Dezember 2016, Nr. 174, 180. Sie ersetzt die *Ratio Fundamentalis* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 19. März 1985. Auch der CIC/1983 (cc. 252 § 3, 253 § 2) nennt das *studium iuris canonici* als verpflichtenden Ausbildungsgegenstand der Priesterbildung – so wie bereits c. 1365 § 2 CIC/1917.

Obwohl die rechtliche Stellung sowie die Berechtigung des Faches „Kanonisches Recht“ im Studienplan der Theologie außer Streit stehen, scheint dieses Fach von manchen Studierenden gleichwohl als ein gewisser Fremdkörper im Kontext der theologischen Disziplinen angesehen zu werden. Dies mag zu einem gewissen Teil in der eigengeprägten Terminologie und Methode des Rechts begründet sein. Vor allem aber erweist es sich bei näherer Betrachtung als ein Hinweis auf tiefer liegende, oberflächlich nicht leicht erkennbare Defizite, nämlich auf ein weit verbreitetes, mangelhaftes oder gar fehlendes Verständnis für das Wesen und die Funktionen des Rechts in der Kirche; und außerdem auf ein immer noch gestörtes Verhältnis zwischen dem kanonischen Recht und der Theologie als Disziplinen: Dieses Verhältnis wurde – nicht unpassend – verglichen mit zwei Ehepartnern, die im selben Hause wohnen, aber von Tisch und Bett getrennt leben, und sich gegenseitig der Untreue bezichtigen.⁴ Daher müssen unsere Überlegungen auf dieser grundlegenden Ebene des Verhältnisses zwischen Theologie und kanonischem Recht sowie des Rechtsverständnisses ansetzen.

Den Ausgangspunkt bildet daher die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Theologie und kanonischem Recht im 20. Jahrhundert, besonders im Zusammenhang mit dem Vatikanum II, am Vorabend der Promulgation des CIC/1983 (1.). Im zweiten Kapitel soll – auf denkbar knappe Weise – dargestellt werden, was „Recht“ als solches ist und welche Aufgabe ihm grundsätzlich zukommt (2.); anschließend (3.) ist zu fragen, ob dies auf die Kirche, so wie sie von der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium* gesehen wird, zutrifft bzw. anwendbar ist. Auf dieser Grundlage können erst die möglichen Konsequenzen der gewonnenen Einsichten auf das Studium der Theologie in inhaltlicher Hinsicht wenigstens andeutungsweise benannt werden (4.).

1. Theologie und kanonisches Recht im 20. Jahrhundert

Die Übernahme der Kodifikationstechnik durch den CIC/1917 bedeutete einen Paradigmenwechsel in der Kanonistik mit nachhaltigen Auswirkungen auf ihr Verhältnis zur Theologie.⁵ Die Kodifikation führte wegen des hohen Grades an systematischer Perfektion und aufgrund der mit ihr zugleich übernommenen „Ideologie“ zu einem in sich geschlossenen System des kanonischen Rechts – dieses wurde geradezu mit dem CIC/1917 identifiziert – mit dem Anspruch universaler Geltung; seine Normen beanspruchen Geltung nicht wegen zugrundeliegender theologischer oder anderer sachlicher Gründe, sondern ausschließlich als Anordnung der Autorität. Daher durfte das Gesetzbuch nur im Sinne einer Textexegese, so als ob es ein heiliger Text wäre, erklärt werden. „Interpretation“ war nur auf die Feststellung des Willens des Gesetzgebers gerichtet (c. 17

⁴ Zur Entwicklung und den Gründen dieses Phänomens: *Helmuth Pree*, *Profilo e sfide del diritto canonico all'inizio del terzo millennio*, in: *Periodica* 107 (2018) 195–239, hier 217–223 (mit weiteren Nachweisen).

⁵ Vgl. *Carlo Fantappiè*, *Du Corpus au Codex Iuris Canonici: Un changement de paradigme*, in: *L'Année Canonique* 50 (2008) 221–231; *ders.*, *Römische Kirche und rechtliche Modernität. Die lange Geschichte der Kodifikation des kanonischen Rechts*, in: *AfkKR* 178 (2009) 163–171; *ders.*, *Sistemi giuridici e certezza del diritto. Tre modelli per il diritto canonico*, in: *Monitor Ecclesiasticus* 129 (2014) 177–196; *ders.*, *Dal paradigma canonistico classico al paradigma codificatorio*, in: *Ius Ecclesiae* 29 (2017) 39–50.

CIC/1917). Dieses Gesetz sollte fortan das Leben der Kirche umfassend regeln, und konnte auf diese Weise nicht ohne Einfluss auf die Theologie bleiben. Für eine gewisse Zeit kam dieser Kodifikation sogar eine Führungsrolle in der Theologie zu, deren Disziplinen sich nicht selten in den Lehrbüchern auf den CIC/1917 als maßgebliches Kriterium beriefen. Dieses Gesetzbuch schien keinen Bedarf an Theologie zu haben, war selbst aber weitgehend enttheologisiert. Die Reaktion auf die dominante Rolle des Kirchenrechts und die damit verbundene Einengung der Theologie in ein einheitliches System (auf dem philosophischen und begrifflichen Boden der Neuscholastik) musste kommen – endgültig am Vorabend bzw. im Kontext des Vatikanum II, als die Theologie begann sich in relativ autonome Disziplinen mit eigener Methode und Begrifflichkeit aufzuspalten.⁶

Nachdem die Theologiefurche des CIC/1917 in das Bewusstsein der Theologen trat, und sich im Umfeld des Vatikanum II, teilweise bereits während des Konzils, aber noch intensiver nach diesem, sich eine Strömung des Antijuridismus breit machte – ein zeitlicher und mentalitätsmäßiger Zusammenhang zur institutions- und autoritätsfeindlichen sog. „1968er-Bewegung“ ist unverkennbar⁷ – war das kanonische Recht in den Augen vieler in die Krise gekommen, bis hin zur grundsätzlichen Infragestellung.⁸ Das Kirchenrecht wurde weithin geradezu als Verfremdung der Kirche gesehen, als der Pastoral abträglicher Formalismus, als Ausdruck eines machtbewussten Klerikalismus, im Sinne eines Gegensatzes von Rechtskirche und Liebeskirche, im besten Falle noch als ein notwendiges Übel. Die Theologen zeigten kein Interesse am Recht der Kirche, das man aufgrund von Vorurteilen und missverstandener Ekklesiologie des Vatikanum II eher als verwerflich und als die Reform behindernd, ja Ausdruck von Autoritarismus ansah. Dies alles begünstigte geradezu einen Bruch zwischen Kanonistik und Theologie.

In dieser Entwicklung offenbarte sich jedoch in Wahrheit ein defizitäres oder gar fehlendes Verständnis des Rechts als solchem; denn die Ablehnung galt in Wahrheit dem als veraltet und überholt erachteten Kirchenrecht des CIC/1917, nicht dem Recht (der Kirche) an sich. Eine Diskussion darüber, was denn „Recht“ seinem Wesen nach ist, kam erst gar nicht in den Blick. Diese Differenz zwischen dem Recht als solchem und einer seiner Erscheinungsformen wurde von den meisten nicht gesehen.

Angesichts dieser verbreiteten Infragestellung des kanonischen Rechts und der damit verbundenen Orientierungslosigkeit auch in Sachen der Lehre dieses Faches sah sich die Kongregation für das Katholische Bildungswesen veranlasst, im Jahre 1975 ein Rundschreiben an alle Bischöfe, Ordensoberen und Seminarrektoren über die Lehre des kano-

⁶ „In un contesto culturale già orientato verso la specializzazione del sapere, i contraccolpi immediati sono stati la trasformazione della natura della teologia e la perdita dell'unità sistematica tra le discipline sacre“ (*Carlo Fantappiè*, *Ecclesiologia e canonistica*, Venezia 2015, 22). Der Autor bietet einen kompakten Überblick über das Verhältnis der Theologie zum kanonischen Recht („dall'unione alla separazione“) vom Mittelalter bis zur Gegenwart: vgl. ebd., 16–23.

⁷ Vgl. *Fantappiè*, *Ecclesiologia e canonistica* (wie Anm. 6), 23.

⁸ Vgl. *Carlos J. Errázuriz*, *Il diritto e la giustizia nella Chiesa. Per una teoria fondamentale del diritto canonico*, Milano 2000, 51–59; *Zenon Grocholewski*, *L'insegnamento del Diritto Canonico dopo la promulgazione del Codice del 1983*, in: Pontificio Consiglio per I testi legislativi (Hg.), *La legge canonica nella vita della Chiesa. Indagine e prospettive nel segno del recente magistero pontificio*, Atti del Convegno di studio tenutosi nel XXV anniversario della promulgazione del Codice di diritto canonico (24–25 gennaio 2008), Città del Vaticano 2008, 113–132, hier 117–119.

nischen Rechts bei Priesteramtskandidaten zu richten.⁹ Darin ortete die Kongregation zwei Hauptgründe für die Misere: die Irrmeinung vom gänzlichen Außerkrafttreten des CIC/1917, ohne dass ein neuer Codex an seine Stelle getreten sei; und eine missverstandene Ekklesiologie des Vatikanum II. Das Dokument gibt zehn richtungweisende Punkte an, die künftig bei der Lehre des kanonischen Rechts zu beachten seien. Dazu gehören u. a. folgende Richtlinien: Das kanonische Recht muss in der Priesterbildung als Pflichtfach vorgesehen sein gemäß der jeweiligen *Ratio Fundamentalis*; es sind die theologischen Grundlagen des kanonischen Rechts insgesamt wie der einzelnen Rechtsinstitute sichtbar zu machen; das kanonische Recht mit seinen Prinzipien und Normen ist so zu vermitteln, dass der künftige Priester es in seiner pastoralen Bedeutung verstehe; darzulegen sind auch die rechtlichen Implikationen des Ökumenismus, besonders im liturgisch-sakramentalen Leben; Einführungen in das gerichtliche und administrative Verfahren sollten die Lehre ergänzen. Diese Richtlinien haben wegen der Grundsätzlichkeit ihres Inhaltes auch heute nichts von ihrer Bedeutung verloren.

Nimmt man dazu die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Theologie und Kanonistik in den letzten Jahrzehnten mit den festgestellten Defiziten in den Blick, so präsentiert sich heute die Frage nach dem Standort des kanonischen Rechts im Theologiestudium mit größerer Dringlichkeit als je zuvor. Dazu kommt: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen die Kirche in Europa heute lebt, sind einem rapiden Wandel unterworfen, der die Kirche auch in ihrer rechtlichen Gestalt vor immer neue Herausforderungen stellt. In allen innerkirchlichen Missständen, wie sie in den letzten Jahren in nicht geringer Zahl an die Öffentlichkeit gelangten – man denke an die Fälle sexuellen Missbrauchs oder an die problematischen Vorfälle im Rahmen der kirchlichen Vermögensverwaltung in diversen Bistümern – ist eine Ordnung und Wiederherstellung der Gerechtigkeit ohne Zuhilfenahme rechtlicher Mittel undenkbar. So deutet vieles auf die angesprochene heutzutage größere Dringlichkeit hin, gerade in den angehenden Theologen den Sinn und das Gespür für das unverzichtbare menschliche Grundbedürfnis „Gerechtigkeit“ und ihren Zusammenhang mit der Heilsbotschaft zu schärfen.

⁹ *Congregazione per l'Educazione Cattolica*, Insegnamento del diritto canonico per gli aspiranti al sacerdozio. 2. April 1975, Prot. Nr. 194/74. Das Dokument ist abgedruckt u. a. in: *Communications* 7 (1975) 12–22; *CpR* 56 (1975) 279–283; *Seminarium* 27 (1975) 742–748; *AfkKR* 144 (1975) 139–144. Vgl. auch *Grocholewski*, *L'insegnamento* (wie Anm. 8), 119–122.

2. Was ist und wozu dient „Recht“?

2.1 Das Recht und seine Erscheinungsformen

Wer „Recht“ mit der Gesamtheit der in einer bestimmten Gemeinschaft jeweils geltenden Normen (Gesetze, Verordnungen usw.) gleichsetzt, vertritt einen positivistischen¹⁰ Standpunkt (in Gestalt eines Normativismus), und dringt zu der eigentlichen Frage nach dem Wesen des Rechts gar nicht vor. „Recht“ kann deshalb nicht mit bestimmten seiner Erscheinungsformen (z. B. Gesetz, Vertrag, Verwaltungsakt, Satzung bzw. Statut) gleichgesetzt werden; auch nicht mit der Gesamtheit der in einer Gemeinschaft wie der Katholischen Kirche zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen. Diese gehören zwar zum „Recht“ (es sei denn, sie stünden inhaltlich im Widerspruch zu fundamentalen Anforderungen der Gerechtigkeit, wie z. B. Rassengesetze), erschöpfen aber nicht dessen Wesen. Dieses liegt tiefer und reicht zugleich weit über die geltenden Normen hinaus (z. B. die allgemeinen Rechtsprinzipien, die immer „gelten“, auch wenn sie nicht im Gesetz genannt sind).

Die innere rechtliche Struktur aller Gemeinschaften, die über Recht verfügen, wie namentlich der Staaten, der internationalen Gemeinschaft(en), der Religionsgemeinschaften, ist überaus unterschiedlich, vielschichtig, und weist in allen diesen Gemeinschaften ein je eigenes Gepräge mit spezifischen Rechtsinstituten und Erscheinungsformen des Rechts auf. Was aber ist das konstitutive Merkmal von „Recht“?

2.2 Versuch einer begrifflichen Fassung

Bekanntlich ist die Frage nach dem Begriff des Rechts ein Dauerthema der Rechtsphilosophie und das deshalb, weil „es nicht möglich ist, einen Rechtsbegriff zu artikulieren, ohne zu den wichtigsten Grundfragen des Rechtsverständnisses Stellung zu nehmen“¹¹. Diese Grundfragen betreffen das Verhältnis von Wirklichkeit und Recht – in anderer Diktion: von Sein und Sollen (stehen die beiden beziehungslos einander gegenüber oder folgt aus dem Sein ein Sollen? Ist Recht nur etwas Erdachtes, Uneigentliches, mit beliebigem Inhalt, das der Wirklichkeit gegenübersteht und auf sie angewendet werden soll?) – sowie

¹⁰ Der Rechtspositivismus begegnet in verschiedenen Erscheinungsformen. Robert Alexy etwa unterscheidet zwei Hauptgruppen positivistischer Rechtsbegriffe: die „primär wirksamkeitsorientierten Rechtsbegriffe“ (Recht ist, was befolgt wird und wo die Nichtbefolgung sanktioniert wird) und „primär setzungsorientierte Rechtsbegriffe“ (es wurde von der zuständigen Autorität ordnungsgemäß gesetzt, d. h. erlassen); vgl. *Robert Alexy, Begriff und Geltung des Rechts*, Freiburg – München 1992, 29–38.

¹¹ *Theo Mayer-Maly*, Art. Recht, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft IV* (⁷1988) 665–686, hier 665 mit einem Überblick über die verschiedenen Zugänge zum Begriff des Rechts bzw. Definitionsversuche (vgl. ebd., 665–669). Zur Problematik einer Begriffsbildung des Rechtsbegriffs: *Franz Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, Wien – New York ²2011, 300–369; *Bernd Rüthers*; *Christian Fischer*; *Axel Birk*, *Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre*, München ¹⁰2018, 28–47. Zum Rechtsbegriff unter dem Blickwinkel der Geschichte der Rechtsphilosophie: *Arthur Kaufmann*; *Winfried Hassemer*; *Ulfrid Neumann (Hg.)*, *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg u. a. ⁸2011, darin insbesondere 26–147 (*Arthur Kaufmann*); sowie *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, Tübingen ²2006.

das Verhältnis von Recht und Moral und damit die Frage nach der „Geltung“. Dementsprechend finden sich Rechtsbegriffe positivistischer (aus dem Sein folgt kein Sollen) wie auch naturrechtlicher Art; formale, auf jedes inhaltliche Merkmal verzichtende, sowie materiale (werthaltige) Rechtsbegriffe, jeweils in vielfältigsten Ausgestaltungen und Nuancierungen. Diese können hier nicht entfaltet werden, sondern es soll von einem Rechtsverständnis ausgegangen werden, das in der aristotelisch-thomanischen Tradition angelegt ist, Recht und Wirklichkeit nicht radikal trennt, die Nachteile sowohl der positivistischen als auch der rein naturrechtlichen Sichtweise vermeidet und mit christlichem Denken kompatibel ist. Solches Rechtsverständnis kann auf den Begriff der Gerechtigkeit als maßgebliches Kriterium und Leitwert allen Rechts nicht verzichten.¹² Gerechtigkeit steht für die Werthaltigkeit des Rechts in dem Sinne, dass jedem zuteil werden soll, was ihm gebührt (geschuldet wird): *sum cuique tribuere*. Recht setzt daher eine Beziehung zwischen mindestens zwei Subjekten voraus und ist darauf hingeordnet, dass jedem zuteil werden soll, was ihm geschuldet wird – und zwar in allen Verhältnissen, in denen Menschen stehen: zwischen Einzelmenschen, zwischen Einzelmenschen und Gemeinschaften, zwischen der Autorität und dem Einzelnen, zwischen der Autorität und der (den) ihr zugeordneten Gemeinschaft(en).

Recht¹³ ist folglich nichts Anderes als die Ordnung der zwischenmenschlichen Beziehungen in dem eben dargestellten Sinn nach dem Leitwert der „Gerechtigkeit“. Das Geschuldet-Sein setzt einen besonderen Grund (Titel) voraus, aus dem sich in einer konkreten Beziehung die Pflicht ergibt, etwas Bestimmtes zu „leisten“, bzw. die Berechtigung (der Anspruch), das Entsprechende zu „erhalten“. Die „Leistung“ kann in einem Gewähren, in einem Verhalten oder in einer Unterlassung bestehen. Der Grund der Leistungspflicht muss ein solcher sein, der um des Gemeinwohls willen von der zuständigen Autorität anerkannt oder durch positives Recht geschaffen, um seiner Zweckerreichung willen mit Allgemeinverbindlichkeit ausgestattet und in der Anwendung (Durchsetzung) den Organen der Gemeinschaft anvertraut wird. Derartige Titel sind z. B. Vertrag, Elternschaft gegenüber den Kindern, Schadenszufügung durch Delikt, Menschenwürde, die Kompetenz der öffentlichen Gewalt/Autorität. Motive anderer Art, auf welche die soeben genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, aber aus denen sich eine Person zu einer Leistung oder einem bestimmten Verhalten subjektiv verpflichtet fühlen kann, wie z. B.

¹² Vgl. Gaetano Lo Castro, *Il mistero del diritto*, Bd. I: Del diritto e della sua conoscenza, Torino 1997, 7–11. Zur rechtsphilosophischen Diskussion um den Begriff der Gerechtigkeit: Böckenförde, *Geschichte* (wie Anm. 11); Kaufmann; Hassemer; Neumann (Hg.), *Einführung* (wie Anm. 11); Rüthers; Fischer; Birk, *Rechtstheorie* (wie Anm. 11), 214–257; Bydlinski, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff* (wie Anm. 11), bes. 335–369; Otfried Höffe; Alexander Hollerbach; Walter Kerber, *Art. Gerechtigkeit*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft II* (1986) 895–906.

¹³ Zu Begriff und Wesen des Rechts grundlegend: Thomas von Aquin, *Summa theologica II-II*, q. 57 und 58. Lo Castro, *Il mistero del diritto* (wie Anm. 12), 1–16; Javier Hervada, *Cos'è il diritto? La moderna risposta del realismo giuridico*, Roma 2013; Jean-Pierre Schoupe, *Le réalisme juridique*, Bruxelles 1987; Errázuriz, *Il Diritto e la giustizia nella Chiesa* (wie Anm. 8), 93–136; Carlos J. Errázuriz; Luis Navarro (Hg.), *Il concetto di diritto canonico. Storia e prospettive*, Milano 2000; Rüthers; Fischer; Birk, *Rechtstheorie* (wie Anm. 11), 28–100. Letzt genanntes Werk sowie alle in der Anm. 12 genannten aus der nicht-kirchlichen Rechtslehre wurden auch deshalb bewusst angeführt, um darauf hinzuweisen, dass sich der rechtstheoretische Diskurs des kanonischen Rechts auch mit der Entwicklung des profanen Rechtsverständnisses auseinandersetzen muss.

Dankbarkeit, Höflichkeit, Brauchtum, sind folglich keine „Rechtstitel“. Worin die Leistung besteht, hängt vom konkreten Rechtstitel ab: z. B. in der Erfüllung des Vertrages, in der Unterhaltsgewährung durch die Eltern, in der Leistung des Schadenersatzes, in der Respektierung der Menschenwürde, d. h. der aus dieser erfließenden grundlegenden Freiheiten der menschlichen Person, im Erlass eines (gerechten) Gesetzes oder Urteils oder Verwaltungsaktes.

2.3 Stufenbau des Rechts

Die Erscheinungsformen des Rechts sind vielfältig und lassen sich als viergliedriger Stufenbau darstellen: Auf der obersten Stufe stehen die allgemeinsten Prinzipien, wie *bonum est faciendum, malum vitandum*, Goldene Regel (in ihrer positiven wie negativen Fassung), die allgemeinen Rechtsprinzipien (allgemeine Grundsätze mit zumeist rechts-ethischem Gehalt) mit genereller, nicht auf ein Sachgebiet eingeschränkter Anwendbarkeit, wie das Gleichbehandlungsgebot oder der Grundsatz *impossibilia nulla est obligatio*. Die zweite Stufe bilden solche Prinzipien, die nur auf einen mehr oder weniger großen Ausschnitt der Lebenswirklichkeit, gegebenenfalls nur auf ein Rechtsgebiet anwendbar sind, wie etwa: *pacta sunt servanda, nemo iudex in propria causa, nulla poena sine lege, nulla poena sine culpa, consensus facit matrimonium*. Die dritte Stufe wird gebildet aus der Gesamtheit der allgemein geltenden Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Statuten usw.). Die vierte Stufe besteht in den verbindlichen Entscheidungen von Einzelfällen (z. B. Einzelverwaltungsakt, Urteil), in rechtsgestaltenden Willenserklärungen öffentlicher Organe oder von Privaten (z. B. Wahl; Erteilung einer Baugenehmigung; Amtsverleihung; Testamentserrichtung), sowie in allen konkret bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. alle bestehenden Ehen, Verträge bzw. Abkommen jedweder Art).

Recht hat deshalb ein vielschichtiges Verhältnis zu der von ihm geregelten Wirklichkeit: Je größer der Abstraktionsgrad, desto geringer ist der Gehalt an Lebenswirklichkeit, aber zugleich desto weiter der Anwendungsbereich; je konkreter, desto größer ist der Gehalt an Lebenswirklichkeit und desto enger der Anwendungsbereich (z. B. gestaltet die Einzelfallentscheidung, wie etwa die Nichtigerklärung einer konkreten Ehe oder die Versetzung eines konkreten Amtsträgers auf ein anderes Amt einen Einzel-Aspekt der Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen verbindlich).

2.4 Funktionen des Rechts

Mannigfaltig sind die Funktionen, die das Recht erfüllt. Angesichts der Sozialnatur des Menschen ist es unersetzliche Voraussetzung dafür, dass sowohl der Einzelne als auch die Gemeinschaft ihre Ziele bestmöglich erreichen können. Für viele ist Recht daher seiner Bestimmung nach Ordnung der Freiheit.¹⁴ Es stellt in den Rechtsinstituten (z. B. Eigentum, Ehe, Vertrag, Rechtsgeschäft) verlässliche Handlungsmuster zur Verfügung, die nicht von jeder Generation neu erfunden werden müssen. Dies ermöglicht Verlässlichkeit im zwischenmenschlichen Umgang. Darin erweist sich die Entlastungsfunktion des

¹⁴ Vgl. Gerhard Luf, § 4. Rechtsphilosophische Grundlagen des Kirchenrechts, in: HdbKathKR ³2015, 42–56, hier 54–56.

Rechts und, zusammen mit einer geordneten Zuständigkeits-, Verfahrens- und Durchsetzungsregelung, zugleich die Gewährleistung von Rechtssicherheit (und Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs) und Rechtsschutz. Recht hat von seinem tiefsten Wesen her die Aufgabe, die den betroffenen Personen in der konkreten Gesamt-Situation am besten „gerecht“ werdende und objektiv begründete Entscheidung bzw. Lösung zu gewährleisten. Recht ist somit unabdingbare Voraussetzung für die Vermeidung von Willkür und die Gewährleistung von Rechtsschutz und Rechtssicherheit.

Jedoch kann es *de facto* Rechtsordnungen geben, in denen Menschenrechte nicht geschützt werden, Rechtssicherheit nicht gewährleistet ist und die Ausübung von Herrschaft nach Willkür des/der Herrschenden erfolgt. In diesen Fällen handelt es sich nicht um „Recht“, sondern um dessen Missbrauch.

3. Braucht die Kirche „Recht“ im eigentlichen Sinn?

Kann das eben andeutungsweise vorgestellte Rechtsverständnis auf die Kirche, so wie sie vom Vatikanum II gesehen und charakterisiert wird, angewendet werden? Hat die *communio* der Kirche ihr Lebensprinzip im Liebesgebot und in den Charismen derart, dass eine rechtliche Ordnung und Struktur mit dem Wesen und Wirken der Kirche unvereinbar und dem freien Wirken des Geistes und der Pastoral hinderlich oder gar schädlich ist? Muss die Kirche ihrem innersten Wesen und Auftrag nach nicht Liebeskirche (anstatt Rechtskirche) sein?

3.1 Ekklesiologische Aspekte

Der Dogmatischen Konstitution des Vatikanum II *Lumen Gentium* zufolge bildet die Kirche als *societas organici hierarchici instructa*, als sichtbare Versammlung und irdische Kirche, mit der geistlichen und mit himmlischen Gaben beschenkten Kirche eine einzige komplexe Wirklichkeit aus göttlichem und menschlichem Element (LG 8, 1). Wie die angenommene menschliche Natur dem Logos als „ihm unlöslich geeintes Heilsorgan“ dient, so dient auf ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge (*socialis compago*) der Kirche dem Geist Christi, der es belebt (LG 8, 1). Auf diese Weise ist die Kirche gerade in ihrer einen komplexen Wirklichkeit aus göttlichem und menschlichem Element „Heilsorgan“, ja gleichsam Sakrament, d. h. „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1).¹⁵ Es gehört deshalb zum Wesen der Kirche, dass sie „*in hoc mundo ut societas constituta et ordinata*“ (LG 8, 2) ist,¹⁶ um als solche ihre Sendung als Heilsgemeinschaft in dieser Welt zu erfüllen. Die Kirche ist daher von allem Anfang an Rechtssubjekt (c. 113 § 1 CIC). Die rechtliche Struktur ist folglich der Kirche nicht wesensfremd, sondern im Gegenteil von

¹⁵ Vgl. Aloys Grillmeier, Kommentar zu LG, 1. Kap., in: LThK.E 1 (1966) 156–176, hier 172 f.

¹⁶ Diese Wendung wurde wörtlich in beide Codices übernommen: c. 204 § 2 CIC, c. 7 § 2 CCEO.

ihrem Wesen gefordert. Wer einer Kirche des Rechts eine Kirche der Liebe gegenüberstellt, muss sich darüber im Klaren sein, dass das Pendant zur Rechtskirche nicht die Liebeskirche ist, sondern die Kirche des Unrechts und der Willkür.

Die Promulgationskonstitution zum CIC/1983¹⁷ betont, dass es keineswegs Zweck des Codex (und somit des gesamten Kirchenrechts) sein kann, im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe der Gläubigen zu ersetzen. Der Codex ziele im Gegenteil vielmehr darauf ab, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und dem Charisma Vorrang einräumt und gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtere. Der Codex entspreche deutlich (*plane*) dem Wesen der Kirche, wie dieses durch die ekklesiologische Lehre des Vatikanum II dargestellt werde.¹⁸ Ja, das Vatikanum II bildet nach wie vor eine maßgebliche Grundlage des geltenden kanonischen Rechts, wenn der CIC/1983 als großes Bemühen verstanden wird, die konziliare Ekklesiologie in die kanonistische Sprache zu übersetzen, sowie als „Vervollständigung der vom II. Vatikanischen Konzil vorgestellten Lehre angesehen wird“, insbesondere hinsichtlich *Lumen gentium* und *Gaudium et spes*, wie es in der Promulgationskonstitution *Sacrae Disciplinae Leges* ausdrücklich heißt.

Das erste der von der Bischofssynode 1967 gebilligten *Principia quae Codicis Iuris Canonici Recognitionem dirigit*¹⁹ verlangt nachdrücklich, dass der neue Codex den rechtlichen Charakter (*indoles iuridica*) vollständig beibehalte, wenn auch *cum spiritu proprio*. Der Gläubige müsse in den Canones finden, wie er sein religiöses Leben zu führen hat, um der Heilsgüter teilhaft zu werden. Das kanonische Recht müsse, das sei seine hauptsächliche und wesentliche Aufgabe, die Rechte und Pflichten des Menschen gegenüber den Anderen und gegenüber der Gemeinschaft festlegen und schützen, insoweit sie auf die Verherrlichung Gottes und das Heil der Seelen Bezug haben.

3.2 Anthropologische Aspekte

Auch von der (theologischen) Anthropologie her eröffnet sich die theologische Legitimität, ja Notwendigkeit von „Recht“ in dem oben angedeuteten Sinn in der Kirche. „*Homo etenim ex intima sua natura ens sociale est*“; ohne Beziehung zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen zur Entfaltung bringen (GS 12, 4). Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel (*principium, subiectum et finis*) aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muss sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf (GS 25, 1). Dieser Grundsatz von der menschlichen Person in ihrer Würde (GS 12–22) als „Fundament des Sozialen“²⁰ gilt entsprechend in der Heilsgemeinschaft der Kirche, d. h. für die menschliche Person als getaufte in ihrer Würde als Christ. Denn die Erlösungsordnung hebt die Schöpfungsordnung nicht auf:

¹⁷ Vgl. Johannes Paul II., Promulgationskonstitution *Sacrae disciplinae leges*. 25. Januar 1983, in: AAS 75 (1983) Pars II, XI–XII.

¹⁸ Vgl. ebd., XI.

¹⁹ Abgedruckt in: *Communicationes* 1 (1969) 77–85, hier 78 f.

²⁰ Anton Rauscher, Die soziale Natur des Menschen, in: ders. (Hg.), *Handbuch der Katholischen Soziallehre*, Berlin 2008, 25–40, hier 37; ders., Das christliche Menschenbild, in: ebd., 3–23.

„*Gratia non destruit, sed supponit et perficit naturam*“.²¹ Das Gerechtigkeitspostulat und das Rechtsverständnis sind für den Christen nicht anders als für jeden Menschen: Das Recht der Kirche „non sfugge alla sorte comune del diritto *tout court*“²². Dem Menschen als Beziehungswesen ist das Bedürfnis nach Gerechtigkeit als Grundvoraussetzung der Selbstverwirklichung eingestiftet; es ist nicht ein beliebiges, von einer äußeren Autorität abhängiges und durch diese wieder entziehbares Zugeständnis sondern eine der Realität der menschlichen Person eingestiftete Grunddisposition, eine anthropologische Konstante, bei deren Missachtung weder der Einzelne sich verwirklichen, noch die Gemeinschaft ihre Ziele erreichen kann. Das Liebesgebot macht die Tugend der Gerechtigkeit keineswegs überflüssig; es bildet auch keine Alternative zur Gerechtigkeit, sondern ist die (christliche) Art und Weise, wie Gerechtigkeit gelebt und verwirklicht wird.²³ Daher muss es in der Kirche auch um des Menschen in seiner Würde als Person und als Christ willen „Recht“ in dem oben dargestellten Sinne geben.

3.3 *Communio als Rechtsgemeinschaft*

Aus dem Gesagten folgt: Die Existenz der Kirche als Heilsgemeinschaft ist ohne rechtlich-institutionelle Gestalt der Kirche, in der jedem nach Möglichkeit das zukommt, was ihm gebührt (*suum cuique*), schlechterdings nicht möglich.²⁴ Eine Ekklesiologie unter Ausklammerung der rechtlichen Dimension der Kirche wäre mangelhaft und einseitig. Die Einlösung des *suum cuique* ist in der Kirche ebenso unverzichtbar wie in jeder anderen Gemeinschaft. Jedoch bezieht sich dies in der Kirche nicht nur und nicht primär auf die natürlichen Bedürfnisse (wie z. B. Schutz des Eigentums, der persönlichen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit), sondern primär auf die spezifisch kirchlichen Rechtstitel bzw. zu schützenden Güter, wie die Zuwendung der Heilsgüter und Gewährleistung der innerkirchlichen Privatautonomie, welche zur eigenverantwortlichen Verwirklichung des Lebens aus dem Glauben notwendig ist.²⁵ Damit ist nicht gesagt, dass die Kirche auf die Dimension des Rechts reduziert wäre, sondern nur, dass das Recht sowohl unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwirklichung des Einzelnen in der *communio* als auch unter dem Aspekt des Selbstvollzuges der *communio* selbst als *condicio sine qua non* unverzichtbar ist.

²¹ Vgl. Albert Raffelt, Art. *Gratia (prae)supponit naturam*, in: LThK³ 4 (1995) 986–988.

²² Lo Castro, *Il mistero del diritto* (wie Anm. 12), 12.

²³ Vgl. Lo Castro, *Il mistero del diritto* (wie Anm. 12), 13: „Non per nulla Dio, che è somma carità, è al contempo, e non contraddittoriamente, somma giustizia. La carità in Dio non annulla la sua giustizia, e la sua giustizia non si contrappone né ostacola la sua carità.“

²⁴ Vgl. Fantappiè, *Ecclesiologia e canonistica* (wie Anm. 6), 357: „Il diritto canonico è fattore costitutivo della Chiesa perché strettamente congiunto con la sua dimensione istituzionale e normativa. I suoi principi direttivi e regolativi non solo permettono di cogliere termini e limiti delle formulazioni ecclesiologiche, bensì stabiliscono anche le condizioni, il grado di coerenza e di rispondenza che sono loro necessarie per il raggiungimento delle finalità salvifiche della Chiesa.“

²⁵ Zur Begründung des Kirchenrechts „unter der Anforderung christlicher Freiheit“: Luf, *Rechtsphilosophische Grundlagen* (wie Anm. 14), 54–56.

Das Recht der Kirche gibt es, ebenso wie ihre Heilsgüter, um des Menschen/Gläubigen willen. Die menschliche Person (in ihrer Hinordnung auf das Heil) als Mittelpunkt des Kirchenrechts und der Vollzug der von Jesus Christus aufgetragenen Heilssendung stehen nicht in Konkurrenz oder Widerspruch zueinander, sondern konvergieren in der Begründung von Recht in der Kirche wie auch in ihrem Ziel (*salus animarum*). Dabei zeigt sich, dass in der Kirche, anders als in profanen Rechtsgemeinschaften, das *bonum commune* – Verhältnisse, unter denen das Leben der *communio* dem Heilsauftrag der Kirche bestmöglich gerecht wird – mit dem *bonum individuale* prinzipiell nicht in Konkurrenz tritt: Je authentischer das christliche Leben des Einzelnen, desto mehr wird das *bonum commune* gefördert, welches seinerseits keinen anderen Zweck hat als dem Heil des Einzelnen zu dienen.²⁶

3.4 Das Recht der Kirche unter dem Anspruch der Wahrheit und der Liebe

Dass den Gläubigen als Personen und der Kirche als *communio* die Dimension der Gerechtigkeit eingestiftet ist und somit die Existenz von Recht in der Kirche immer als selbstverständlich angesehen wurde, kann als außer Zweifel stehend betrachtet werden.²⁷ Dies ließe sich anhand der Entwicklung der verschiedenen Rechtsinstitute und sonstigen Erscheinungsformen des Kirchenrechts im Laufe der Kirchengeschichte aufzeigen, würde aber hier den Rahmen sprengen. Jedoch hängt mit der Geschichte des Kirchenrechts als eines integrierenden Bestandteils der Kirchengeschichte untrennbar ein weiteres theologisch und rechtlich gleichermaßen relevantes Element zusammen, das hier der Erwähnung bedarf: das sog. *ius divinum*.²⁸ Dies ist der in der kanonischen Tradition fest verankerte Ausdruck, der all das zusammenfassend bezeichnet, was am Kanonischen Recht aus theologischen Gründen unverfügbar ist, weil es im göttlichen Ursprung der Kirche begründet ist. Dabei handelt es sich um normative Vorgaben (Prinzipien wie z. B. das Gleichbehandlungsgebot, Werte²⁹ wie z. B. die eheliche Treue, Güter wie z. B. die christ-

²⁶ Dies schließt nicht aus, dass es *de facto* Spannungen und Konflikte in der Kirche gibt. Diese haben ihre Ursache einerseits in der moralischen und faktischen Begrenztheit des Menschen, können aber andererseits positive Zeichen des Lebens der *communio* sein, insbesondere dann, wenn das Ergebnis einen Erkenntnisgewinn bzw. eine Klärung für die Zukunft bedeutet.

²⁷ Die Promulgationskonstitution zum CIC/1983 *Sacrae disciplinae leges* weist ausdrücklich auf das *rechtliche und gesetzgeberische Erbe der Offenbarung und der Tradition* hin, auf das sich der CIC stütze. Zu den Anfängen kirchlicher Rechtsbildung bereits in biblischer Zeit: Johannes Mühlsteiger, *Kirchenordnungen. Anfänge kirchlicher Rechtsbildung*, Berlin 2006; Brian Edwin Ferme, *Introduzione alla storia del diritto canonico*, Bd. I: *Il diritto antico fino al Decretum di Graziano*, Roma 1998, 30 f. und 45–56.

²⁸ Als in der menschlichen Natur angelegtes sittlich-rechtliches Grundbewusstsein, welches jedem Menschen kraft seiner Vernunft zugänglich ist (z. B. die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens bzw. das menschliche Leben als zu schützendes Rechtsgut), heißt es *ius divinum naturale*; insoweit es auf die Offenbarung und die darauf aufbauende Tradition zurückgeht, spricht man von *ius divinum positivum*. Vgl. Giorgio Feliciani, *Le basi del diritto canonico*, Bologna 1979, 65–68; Helmuth Pree, *Ius divinum aus rechtstheoretischer und rechtstheologischer Perspektive*, in: Markus Graulich u. a. (Hg.), *Ius canonicum in comunione christifidelium* (FS Heribert Hallermann), Paderborn 2016, 479–493; Juan Ignacio Arrieta (Hg.), *Il ius divinum nella Vita della Chiesa. XIII Congresso Internazionale di Diritto Canonico. Venezia 17–21 settembre 2008*, Venezia 2010; *Lo Castro*, *Il mistero del diritto* (wie Anm. 12), 19–62.

²⁹ Als „Werte“ werden hier Qualitäten des Willens (Tugenden) bezeichnet, die den Befolungsanspruch in sich tragen; im Unterschied dazu sind „Güter“ reale Objekte, die dem Wollen und Handeln des Menschen vorgege-

liche Freiheit, Rechtsinstitute wie z. B. Papst, Bischofskollegium, Bischofsamt, Ehe) von rechtlicher Relevanz für die Kirche. Diese Vorgaben werden von einer Vielzahl von Regelungen berührt, bisweilen direkt, bisweilen nur mittelbar oder am Rande. Deshalb durchzieht das göttliche Recht das kanonische Recht als ganzes (auf allen oben genannten vier Stufen) und kann nicht scharf vom rein menschlichen Kirchenrecht abgegrenzt werden. Es ist dem fortschreitenden Erkenntnisprozess ausgesetzt, durch den die Kirche die Offenbarungswahrheit immer tiefer erfasst; daher sind die Inhalte dieses unverfügbaren Rechtsbestandes einer fortschreitend präziseren Formulierung, Differenzierung und Abgrenzung ihres Anwendungsbereiches ausgesetzt. Dazu beizutragen sind alle theologischen Disziplinen aufgerufen, je nachdem, um welche Materie es sich handelt. In allen Materien, in denen eine derartige Vorgabe besteht, ist das *ius divinum* für die kirchenrechtliche Ausgestaltung die verbindliche Basis (*norma normans*). Darüber hinaus ist es ein inhaltliches Richtigkeitskriterium des kanonischen Rechts und markiert dessen Grenzen: Was immer dem göttlichen Recht klar widerspricht, kann nicht beanspruchen als Recht zu gelten.

Wer in seinem Handeln den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, verletzt die christliche Liebe prinzipiell nicht, da die Gerechtigkeit danach strebt, jedem das ihm Gebührende zukommen zu lassen.³⁰ Wer diesem Anspruch nicht gerecht wird, kann sich nicht auf Liebe berufen. Vielmehr ist die Erfüllung der Gerechtigkeitsanforderungen die Basis für die Verwirklichung der Liebe. Diese geht über die Gerechtigkeit hinaus und wird von dieser nicht behindert. Es ist dem rechtlich Verpflichteten nicht verwehrt mehr zu geben als die Gerechtigkeit verlangt; und wer wegen der schwierigen Lage des Verpflichteten aus christlicher Liebe bzw. Barmherzigkeit auf die Einforderung des rechtlich Geschuldeten verzichtet, verletzt das Recht und die Gerechtigkeit nicht. Mit Thomas von Aquin kann grundsätzlich gesagt werden: So wie in der Gottesliebe die Nächstenliebe mit eingeschlossen ist, ebenso ist in der Tatsache, dass der Mensch Gott dient, eingeschlossen, dass dieser Mensch jedem das zuteil werden lässt, was ihm geschuldet ist.³¹ Soweit es bei der Herstellung der Gerechtigkeit in bestimmten Beziehungen um nicht disponible Werte, Prinzipien, Güter geht, d. h. um den Anspruch der Wahrheit, wie er sich rechtlich im *ius divinum* manifestiert, bilden diese unverbrüchlichen Vorgaben den Rahmen, innerhalb dessen sich die rechtliche Lösung bewegen muss.³² In diesen Fällen erscheint die Wahrheit oberflächlich als Konkurrent der Liebe bzw. Barmherzigkeit; genau betrachtet jedoch ist der Anspruch der Wahrheit sowohl dem Recht als auch der christlichen Liebe immanent.³³ Deshalb ist eine Verwirklichung der Gerechtigkeit und der Liebe unter

ben sind. Diese begriffliche Differenzierung entstammt *Franz Böckle*, *Fundamentalmoral*, München 1977 (1. Auflage!), 258–261.

³⁰ Vgl. *Mario F. Pompedda*, *Studi di diritto processuale canonico*, Milano 1995, 126–130.

³¹ Vgl. *Thomas von Aquin*, *Summa theologica* II-II, q. 58, art. 1, ad 6: „Quod sicut in dilectione Dei includitur dilectio proximi [...] ita etiam in hoc quod homo servit Deo, includitur quod unicuique reddat quod debet.“

³² Demnach ist z. B. eine Dispens von Bestimmungen des *ius divinum* von vornherein ausgeschlossen: vgl. c. 85 CIC, c. 1536 § 1 CCEO.

³³ *Benedikt XVI.*, Enzyklika *Caritas in Veritate*. 29. Juni 2009 stellt heraus, dass die Liebe nur in der Wahrheit glaubwürdig gelebt werden kann. „Ohne Wahrheit gleitet die Liebe in Sentimentalität ab. [...] Sie wird Opfer der zufälligen Gefühle und Meinungen der Einzelnen, ein Wort, das missbraucht und verzerrt wird, bis es schließlich das Gegenteil bedeutet“ (Nr. 2).

Missachtung der Wahrheit ausgeschlossen. Dabei ist die klare Mahnung des Thomas von Aquin von bleibender Gültigkeit: „*Iustitia sine misericordia crudelitas est, misericordia sine iustitia mater est dissolutionis.*“³⁴

3.5 Kirchenrecht und Pastoral

Dem Kirchenrecht ist die Ausrichtung auf die größere Gerechtigkeit (*aequitas canonica*) immanent; ja, es muss je nach Lage des Falles, auch auf Barmherzigkeit hin offen sein.³⁵ Dies nicht nur deshalb, weil das positive Recht mangelhaft (z. B. lückenhaft, ungenau, widersprüchlich) formuliert sein kann, sondern bereits grundsätzlich deshalb, weil die Texte, in denen uns das Recht konkret begegnet, die geregelte Wirklichkeit immer nur mehr oder weniger adäquat erfassen (können) und niemals alle Aspekte einzufangen vermögen, die im konkreten Fall auf dem Spiele stehen. Wegen des inneren Anspruchs der Wahrheit aber soll eine ausgewogene, d. h. alle implizierten Gesichtspunkte berücksichtigende Lösung gefunden werden. Dieser Anforderung sucht das kanonische Recht durch den obersten Auslegungs- und Anwendungsgrundsatz *salus animarum semper suprema lex esto* (c. 1752 CIC) sowie durch die ihm spezifische Flexibilität gerecht zu werden.³⁶ Das geltende Kirchenrecht sieht beachtliche Spielräume für verantwortliches pastorales Handeln vor, ohne die Pastoral in die Beliebigkeit zu entlassen. Das Kirchenrecht selbst ist dank seiner verbindlichen Hinordnung auf das Heil des Menschen aus der von Gott kommenden Wahrheit selbst pastoral und steht unter dem Anspruch es zu sein.

Das kanonische Recht ist folglich keine Behinderung der Pastoral. Dieses Missverständnis wäre dann gegeben, wenn man Pastoral reduziert auf die Elemente der Spontaneität, des Ermessens des Seelsorgers ohne Bindung an normative Maßstäbe, der Anpassung an die Situation, der Kreativität im Finden von Lösungen nach dem subjektiven Gutdünken des Handelnden. Dahinter steht oft die Auffassung, nur die Nichtanwendung des Rechts, der Verzicht auf Verfahren und Sanktionen sei „pastoral“, mit anderen Worten: je weniger das Recht ins Spiel kommt, desto pastoraler sei das Handeln der Kirche, je mehr das Recht zur Geltung komme, desto weniger sei Raum für die Pastoral und Menschlichkeit. Damit aber würde die Pastoral von den Kriterien richtigen („gerechten“)

³⁴ Thomas von Aquin, Super Evangelium Matthaei, cap. 5, lectio 2.

³⁵ Vgl. Thomas von Aquin, Summa theologica I, q. 21, art. 3, ad 2: „Ex quo patet, quod misericordia non tollit iustitiam, sed est quaedam iustitiae plenitudo. Unde dicitur quod *misericordia superexcedit iudicium.*“ Das dritte der von der Generalversammlung der Bischofssynode 1967 approbierten *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant* hatte postuliert: Um die Seelsorge so viel wie möglich zu fördern, sollen im neuen Recht außer der Tugend der Gerechtigkeit auch die der Liebe, der Mäßigung, der Menschlichkeit und der Behutsamkeit bedacht werden; dadurch soll Billigkeit angestrebt werden nicht nur in der Anwendung von Gesetzen, sondern auch in der Gesetzgebung selbst. Vgl. Juan Ignacio Arrieta, Barmherzigkeit und kanonisches Recht. Die Erfahrung des lateinischen Kirchenrechts und die hermeneutische Aufgabe der Mediation, in: AfkKR 184 (2015) 16–33; Péter Szabó, Canon Law and Mercy from the Oriental Point of View, in: AfkKR 184 (2015) 34–56; Helmuth Pree, Kirchenrecht und Barmherzigkeit. Rechtstheologische und rechtstheoretische Aspekte, in: AfkKR 184 (2015) 57–74, hier 59–64. Vgl. auch Thomas Schüller, Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*, Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1993.

³⁶ Vgl. das vierte der *Principia* von 1967 (vgl. Anm. 19), welches eine Erweiterung der Dispensmöglichkeiten vom universalen Recht einmahnte. Vgl. Helmuth Pree, Le tecniche canoniche di flessibilizzazione del diritto: Possibilità e limiti ecclesiali di impiego, in: *Ius Ecclesiae* 12 (2000) 375–418.

Handelns entkoppelt und verlöre Sinn und Wirkung. Eine derart orientierungslose Seelsorge aber wäre nicht Pastoral, sondern ihr Zerrbild.³⁷ Hier bedarf es einer sorgfältigen Unterscheidung der Geister, um im Einzelfall zu erkennen, wo ein Abweichen vom positiven Recht möglich bzw. aus echten pastoralen Gründen geboten ist und wo gerade um des Heiles des Betroffenen willen das Recht (die Rechtswahrheit) zur Geltung gebracht werden muss.

Man müsste von einem falschen Bild der Kirche oder von einem irrigen Konzept des Rechts ausgehen, um die rechtliche Dimension der Kirche als in Widerspruch zum Liebesgebot, zu einem Leben aus dem Geist oder zur Pastoral stehend zu sehen.

4. Kanonisches Recht und (Studium der) Theologie

Die Konsequenzen, welche sich aus den bisher angestellten grundsätzlichen Überlegungen für das Studium der katholischen Theologie ergeben, sind im Folgenden sowohl auf theoretisch-inhaltlicher Ebene, d. h. bezogen auf das Verhältnis des kanonischen Rechts zur Theologie (a), als auch mit Blick auf die Erfordernisse der kirchlichen bzw. seelsorgerischen Praxis (b) zu ziehen.

4.1 Theologie und kanonisches Recht (als Disziplinen)

Es soll hier nicht die rechtstheologische Frage erörtert werden, ob das kanonische Recht eine theologische oder eine juristische Disziplin ist und ob sie nach theologischer oder nach juristischer Methode verfährt,³⁸ sondern die Frage nach der praktischen Koordination, inhaltlichen Verschränkung sowie der gegenseitigen Dienlichkeit zwischen den Disziplinen im Rahmen der katholischen Theologie.

Die Theologie als Wissenschaft steht in einer sich immer stärker kulturell und religiös pluralisierenden Welt, in der zugleich die Wissenschaft rasante Fortschritte aufweist, vor neuen Herausforderungen. Zu ihren Aufgaben gehört es, „die Einheit der Wahrheit und Wirklichkeit und daher die Ganzheit der Erkenntnis, die alle Dimensionen der Wirklichkeit und des Menschen [...] einschließen muss“³⁹, herauszustellen sowie „die Ganzheitlichkeit chr. Heilsverheißung (die Gerechtigkeit, Humanität, Selbstverantwortung, Freiheit und Menschenrechte einschließt) und die Kulturalität des Glaubens systematisch und

³⁷ Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die Rota Romana. 18. Januar 1990, in: AAS 82 (1990) 872–877, hier 873: „Si dimentica così che anche la giustizia e lo stretto diritto – e di conseguenza le norme generali, i processi, le sanzioni e le altre manifestazioni tipiche della giuridicità, qualora si rendano necessarie – sono richiesti nella Chiesa per il bene delle anime e sono pertanto realtà intrinsecamente pastorali.“; ebd., 874: „La vera giustizia nella Chiesa, animata dalla carità e temperata dall’equità, merita sempre l’attributo qualificativo di pastorale. Non può esserci un esercizio di autentica carità pastorale che non tenga conto anzitutto della giustizia pastorale.“

³⁸ Zu diesen Fragen sind im 20. Jahrhundert so gut wie alle denkbaren Positionen vertreten worden: *Fantappiè*, *Ecclesologia e canonistica* (wie Anm. 6), 300–302.

³⁹ Siegfried Wiedenhofer, Art. Theologie, in: LThK³ 9 (2000) 1435–1444, hier 1442. Zum Postulat der Einheit der Wissenschaft aufgrund der gemeinsamen Wurzel und des gemeinsamen Zieles: *Franziskus*, *Apostolische Konstitution Veritatis gaudium*. 27. Dezember 2017, Einleitung, 4 c.

praktisch zur Geltung zu bringen⁴⁰. Implizit findet dies in der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* Bestätigung, wenn unter den Hauptkriterien für die Erneuerung der kirchlichen Studien gefordert wird: „eine im Licht der Offenbarung mit Weisheit und Kreativität ausgeübte Inter- und Transdisziplinarität“⁴¹. Als Wesensdimension des Menschen und der menschlichen Gemeinschaft in allen Formen ihrer Ausprägung bildet die Gerechtigkeitsdimension somit einen integrierenden Bestandteil der Vermittlung der Heilsbotschaft. Sie gehört zur Wahrheit über den Menschen, auch den Menschen als Glied der Kirche.

Die rechtliche Dimension sollte deshalb in den theologischen Disziplinen, jeweils aus deren Blickwinkel, Berücksichtigung finden. Es sollte von ihnen der Sinn und das Verständnis für das Recht als solches geweckt werden. Der Theologe muss sich wenigstens grundsätzlich darüber im Klaren sein, welche Bedeutung dem Recht (auch dem der Kirche) aus der Sicht des christlichen Glaubens und seiner Verwirklichung zukommt.

Kraft ihres Verkündigungsauftrages beansprucht die Kirche das Recht, „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC). In der Predigt haben die Verkünder des Wortes Gottes auch aufzuzeigen, was die Kirche über die Würde und Freiheit der menschlichen Person und über die Pflichten des Menschen in der Gesellschaft lehrt (c. 768 § 2 CIC). Dass darin die Dimension der Gerechtigkeit und der Menschenrechte impliziert ist, bedarf keines weiteren Beweises.

Unter dem Aspekt der Inhalte betrachtet, besteht zwischen der Disziplin „Kanonisches Recht“ und den anderen Disziplinen des Studiums der Theologie ein Verhältnis gegenseitiger Verwiesenheit, allerdings kein einseitiges, so als ob zwar das kanonische Recht die anderen Disziplinen zu berücksichtigen hätte, diese jedoch die Dimension des Rechts (einschließlich jenes der Kirche) unberücksichtigt lassen könnten. Die traditionelle Isolierung des kanonischen Rechts im Kontext der Theologie⁴² stellt ein Defizit für alle Beteiligten dar, wird den Anforderungen heutiger Theologie nicht gerecht und muss der Vergangenheit angehören. Beispielhaft sei auf einige Punkte hingewiesen, bei denen die gegenseitige Verwiesenheit zwischen dem Recht (der Kirche) und den anderen theologischen Disziplinen besonders augenfällig in Erscheinung tritt.

Die Theologie insgesamt ist betroffen von der unverfügbaren Grundschrift des Kirchenrechts, dem bereits erwähnten sog. *ius divinum*. Denn dieses durchzieht so gut wie alle Ebenen und Lebensbereiche der Kirche und des einzelnen Gläubigen in seiner Bezie-

⁴⁰ Wiedenhofer, Art. Theologie (wie Anm. 39), 1439.

⁴¹ Franziskus, Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*. 27. Dezember 2017, Einleitung, 4 c. Dort wird das genannte Kriterium mit folgenden Worten präzisiert: „Die Einheit des Wissens in aller Differenzierung und unter Achtung der vielfältigen, miteinander verbundenen und sich überschneidenden Ausdrucksformen ist das Lebens- und Vernunftprinzip, welches das akademische Bildungs- und Forschungsangebot des kirchlichen Studiensystems sowohl inhaltlich als auch methodisch auszeichnet.“ Vgl. auch Art. 70 § 2 *Veritatis gaudium*.

⁴² Vgl. Pree, *Profilo e sfide del diritto canonico all'inizio del terzo millennio* (wie Anm. 4), 217–220; Fantappiè stellt zum heutigen Verhältnis sogar fest, es gebe kaum mehr Konflikte zwischen Theologen und Kanonisten wie in den letzten Jahrzehnten; diese hätten vielmehr Platz gemacht „all'indifferenza e all'ignoranza reciproca“ (*Fantappiè, Ecclesiologia e canonistica* [wie Anm. 6], 23).

hung zur *communio* der Kirche. Es ist anzutreffen bei der Grundstellung des *christifidelis*, bei grundsätzlichen Fragen der Struktur und Gewalt der Kirche, bei den Sakramenten, im Lehrrecht usf. Für die Erkenntnis und differenzierte Erfassung des jeweiligen Inhalts und der Reichweite dieses unverfügbaren Regelungsgehaltes bedarf es nicht nur der Anstrengung der Kanonisten, sondern auch und sogar vorrangig der Theologen der jeweils betroffenen Fachdisziplin(en). Wenn es z. B. um die Erschließung dessen geht, was Johannes Paul II. in der Promulgationskonstitution *Sacrae disciplinae leges* als „hereditas iuris, quae in libris Veteris et Novi Testamenti continetur“ bezeichnet, kommt bereits der Exegese der biblischen Schriften eine unersetzliche Bedeutung zu.

Alle Zweige der Theologie sind auf das Recht der Kirche angewiesen, wo immer es um die Verwirklichung des Christseins, um die geordnete Umsetzung im Leben der kirchlichen Gemeinschaft geht. Die Moraltheologie, die Pastoraltheologie, die Ekklesiologie usw. weisen nicht die dafür erforderliche *normative* Dimension auf. Die gemeinschaftliche Verbindlichkeit (konkret anwendbare Regelungen) kann nur durch das Recht gewährleistet werden. Darin erweist sich das kanonische Recht zugleich als eine integrative⁴³ Komponente im Hinblick auf die Theologie(en) in ihrer Relevanz für die gelebte kirchliche Praxis.

Was die *Ekklesiologie* anbelangt, vermag diese die Struktur und Funktionsweise der Kirche als *communio* nicht sachgerecht darzustellen, solange sie von der rechtlich-institutionellen Dimension der Kirche absieht, die ja, wie dargestellt, der Kirche wesentlich ist. Wie sich z. B. Kollegialität oder Mitverantwortlichkeit bestimmter Subjekte im Handeln zu verwirklichen hat oder was bestimmte Ämter an Kompetenzen mit sich bringen (sollen) oder was die *potestas* materiell beinhaltet und wie sie auszuüben ist, kann ohne Zuhilfenahme rechtlicher Kategorien nicht hinreichend genau erfasst und als in der *communio* der Kirche realisierbar vermittelt werden.⁴⁴

Essentiell ist für das (Kanonische) Recht dessen inhaltlicher Bezug zur *Theologischen Ethik (Moraltheologie)*, die als dem Recht vor- und übergelagert anzusehen ist. Bereits das Recht selbst ist nicht sittlich neutral. Die Kardinaltugend der Gerechtigkeit stellt die zwischenmenschlichen Beziehungen unter einen sittlichen Anspruch. Moralwidriges Recht hat aus christlicher Sicht keinen Bestand als „Recht“. Auch die Reichweite der Gewissensverbindlichkeit des Rechts ist eine Frage der Moral.

Kanonisches Recht und *Liturgiewissenschaft* sind auf besondere Weise miteinander verknüpft: Das – grundsätzlich in den Codices geregelte – liturgisch-disziplinäre Recht, welches insbesondere die Frage der Gültigkeit und Erlaubtheit liturgischer Vollzüge regelt, betrifft inhaltlich beide Disziplinen: das kanonische Recht und die Liturgik. Das sog. rein liturgische Recht der liturgischen Bücher, welche die liturgischen Vollzüge als sol-

⁴³ Vgl. *Fantappiè*, *Ecclesiologia e canonistica* (wie Anm. 6), 50.

⁴⁴ Zum Beitrag des kanonischen Rechts für die Ekklesiologie: *Fantappiè*, *Ecclesiologia e canonistica* (wie Anm. 6), 48–55.

che festlegen, bilden zwar nicht Gegenstand der Lehre des kanonischen Rechts, sind aber ihrem Wesen nach „Recht“ im eigentlichen Sinne des Wortes, obwohl in eigengeprägter Gestalt.⁴⁵

Für jede der theologischen Disziplinen ließe sich eine jeweils sachentsprechende inhaltliche Berührung mit dem Recht und gegenseitige Verwiesenheit aufeinander aufzeigen. Würde das kanonische Recht als Fremdkörper im Kontext der theologischen Disziplinen angesehen, so läge dem in aller Regel ein Missverständnis hinsichtlich des Wesens und der Funktion des Rechts als solchem oder wenigstens in der Kirche zugrunde. Demgegenüber ist das von Papst Franziskus eingemahnte Postulat und Kriterium der Einheit theologischer Erkenntnis, zu verwirklichen besonders durch „Inter- und Transdisziplinarität“, als richtungweisend zu betonen. Die geforderte Transdisziplinarität geht über die Interdisziplinarität hinaus. Sie berücksichtigt über den Dialog zweier (oder mehrerer) sich als *verschieden* verstehender Disziplinen hinaus die Tatsache, dass Inhalte der einen Disziplin auch in der (den) anderen präsent sind und somit etwas *Gemeinsames und Verbindendes* darstellen.

4.2 Die Unverzichtbarkeit des Rechts in der Praxis der Kirche:

Rückwirkungen auf die Lehre des Kanonischen Rechts

Zu den vier Dimensionen der Priesterbildung gehört neben der menschlichen, spirituellen und intellektuellen auch „die pastorale Dimension, die zu einem verantwortlichen und fruchtbaren kirchlichen Dienst befähigt“⁴⁶. Im Zentrum steht dabei der Dienst als Seelsorger und als potentieller kirchlicher Amtsträger. Damit ist der durch das Studium zu ermöglichenden Praxisbefähigung des Theologen die Richtung gewiesen.

Die damit angesprochene pastorale Befähigung, darauf gerichtet „Hirten nach dem Vorbild Christi zu sein“⁴⁷, erfordert zwar mehr als den Einsatz rechtlicher Mittel, wie insbesondere die Fähigkeit des Zuhörens, des Begleitens, des Unterscheidens, das Gespür für die Wirklichkeit oder das Eingehen auf die konkreten Umstände; jedoch ist die rechtliche Dimension der Pastoral, soll diese nicht willkürlich und letztlich unglaubwürdig und ineffektiv sein, wesentlich. Denn sie verbürgt das *gerechte*, d. h. in der jeweiligen Situation richtige Handeln. Nicht nur die Verwaltung des Vermögens,⁴⁸ sondern auch der Ver-

⁴⁵ Vgl. *Kongregation für den Klerus*, Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis. 8. Dezember 2016, Nr. 167: „Unter sorgfältiger Beachtung der liturgischen und kirchenrechtlichen Gesetzgebung sollen die Seminaristen den wesentlichen und unwandelbaren Kern der Liturgie und das, was lediglich zu bestimmten geschichtlichen Relikten gehört und deshalb aktualisiert werden kann, verstehen.“ Zum liturgischen Recht grundlegend: Massimo Del Pozzo, *La dimensione giuridica della Liturgia. Saggi su ciò che è giusto nella celebrazione del mistero pasquale*, Milano 2008; Eduardo Baura; Massimo Del Pozzo (Hg.), *Diritto e norma nella liturgia*, Milano 2016; Helmuth Pree, *Fragen um Begriff und rechtliche Bedeutung des „ius liturgicum“ gemäß Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, in: *Ostkirchliche Studien* 66 (2017) 236–255.

⁴⁶ *Kongregation für den Klerus*, Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis. 8. Dezember 2016, Nr. 89.

⁴⁷ *Kongregation für den Klerus*, Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis. 8. Dezember 2016, Nr. 119.

⁴⁸ Vgl. *Kongregation für den Klerus*, Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis. 8. Dezember 2016, Nr. 180: „Um besser den Erfordernissen des priesterlichen Dienstes entsprechen zu können, müssen die Seminaristen eine gründliche Ausbildung in der Verwaltung der Güter erhalten, die gemäß den kirchenrechtlichen Normen klar, uneigennützig, nachvollziehbar und mit spezifischer Kompetenz zu verwalten sind. Das ermöglicht ein klares evangeliumsgemäßes Zeugnis [...] und erleichtert so ein wirkungsvolleres pastorales Handeln.“

kündigungsdienst⁴⁹ und die Verwaltung der Sakramente,⁵⁰ ja grundsätzlich alle Bereiche der Pastoral stehen unter der Anforderung der Gerechtigkeit und müssen sich innerhalb der objektiv geltenden rechtlichen Kriterien bewegen. Daher durchzieht das Kirchenrecht grundsätzlich alle Bereiche des kirchlichen Lebens, als verbindlicher Rahmen, innerhalb dessen ausreichend Freiraum für die erforderliche Flexibilität pastoralen Handelns gewährleistet ist. Nur dort, wo es um des *bonum commune* der Kirche willen notwendig erscheint, sind vom Recht vorgegebene Mindestvoraussetzungen bzw. Handlungsformen einzuhalten. Wo es ausdrücklich vorgesehen ist, bewirkt die Nichtbeachtung der rechtlichen Voraussetzungen die Ungültigkeit (Nichtigkeit) des Aktes (c. 10 CIC). Wo diese Rechtsfolge der Nichtigkeit als Sanktion der Nichteinhaltung einer kirchenrechtlichen Norm nicht vorgesehen ist, macht die Übertretung der Norm den Akt zwar unerlaubt, aber er ist gültig gesetzt. Auch diese Erlaubtheitsvorschriften haben ihren guten Sinn und sind einzuhalten. So dient z. B. eine nicht unter Nichtigkeitssanktion vorgeschriebene besondere Form (etwa Schriftlichkeit, vgl. c. 37 CIC) der Sicherung der Beweisbarkeit einer Handlung und beugt damit Rechtsunsicherheiten und möglichen Konflikten vor. Sind Konflikte entstanden, so ist es Aufgabe des Rechts, eine „gerechte“ (s. o. 2. und 3.) Lösung zu finden.

Rechtliche Normen sind demnach grundsätzlich nicht Behinderungen des pastoralen Handelns, sondern im Gegenteil Sicherungen und Stützen, die den Seelsorger entlasten. Nur bei Beachtung des Rechts durch die Seelsorger bzw. kirchlichen Amtsträger ist Berechenbarkeit und Verlässlichkeit kirchlichen Handelns gewährleistet. Rechtskonformes Handeln der Seelsorger dient der Glaubwürdigkeit der Kirche in besonderer Weise.

Dem kommt in der Praxis umso mehr Bedeutung zu, je stärker die Kirche in einem gesellschaftlichen Umfeld lebt, das durch religiös-kulturelle Pluralität (z. B. in Folge von Migrationen) oder, wie weithin in den Gesellschaften der westlichen Welt feststellbar, durch einen um sich greifenden Relativismus der Werte, durch schwindenden Glauben, Verflüchtigung des Glaubenswissens und der Kirchenbindung auf Seite der Gläubigen, gekennzeichnet ist. In solchem Kontext werden die Anforderungen an die Seelsorge zunehmend komplexer: Es sind Situationen und Konstellationen (etwa des sexuellen Zusammenlebens) aus kirchlicher Sicht zu beurteilen, die es bislang nicht gegeben hat; es gilt auf zum Teil abstruse Wünsche bezüglich der Gestaltung liturgischer Feiern zu reagieren, die aus Unverständnis der liturgischen Vollzüge an die Seelsorger herangetragen

Diese Ausbildung soll die wesentlichsten Elemente über die einschlägigen zivilen Gesetze unter besonderer Beachtung der Pflichten eines jeden Pfarrers und der Notwendigkeit, mit kompetenten Laien zusammenzuarbeiten, umfassen.“ Dabei handelt es sich um die erstmals verbindlich vorgesehene Berücksichtigung des kirchlichen Vermögensrechts in den theologischen Studien, was aus der Perspektive der seelsorgerlichen Praxis sehr zu begrüßen ist.

⁴⁹ Vgl. *Carlos J. Errázuriz M.*, Il „Munus Docendi Ecclesiae“: Diritti e doveri dei fedeli, Milano 1991; §§ 62–70, in: *HdbKathKR* ³2015, 911–1085.

⁵⁰ Vgl. §§ 71–97, in: *HdbKathKR* ³2015, 1086–1457; *Bruno Fabio Pighin*, Diritto sacramentale, Venezia 2006; *Winfried Aymans*; *Klaus Mörsdorf*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. III, Paderborn 2007, 170–601; *Gruppo Italiano docenti di diritto canonico (Hg.)*, La funzione di santificare della Chiesa, Milano 1995.

werden; die Frage der Sakramentenspendung muss immer öfter für Nichtkatholiken bzw. in Konstellationen, an denen ein Katholik einer anderen *Ecclesia sui iuris* oder ein Nichtkatholik beteiligt ist, beantwortet werden, um nur wenige Beispiele zu nennen.

Soll der Theologie den Anforderungen der seelsorgerlichen Praxis entsprechen können, ergeben sich zwingend folgende Postulate für die Berücksichtigung des kanonischen Rechts im Studium der Theologie:

1. Das kanonische Recht bildet als verpflichtendes *Hauptfach* einen *integrierenden Bestandteil* des Studienprogrammes der katholischen Theologie.
2. Was die *Grundlagen des Rechtsverständnisses* angeht, so erscheint eine Einführung in die theologischen Grundlagen und die theologische Valenz des Rechts als solchen und des kanonischen Rechts und seiner Rechtsinstitute im Besonderen als unverzichtbar; dazu gehört die Erschließung des pastoralen Charakters des gesamten Kirchenrechts und seiner Funktion im Leben der Kirche.⁵¹
3. Das notwendige *pastorale Unterscheidungsvermögen* in der Beurteilung der einzelnen Situationen verlangt vom Theologen und Seelsorger, mit folgenden zwei Kriterien umgehen zu können: (a) Erkennen, wo es sich um eine *Rechtsfrage* handelt, d. h. wo mit rechtlichen Kriterien und Mitteln vorzugehen ist und wo nicht. Diese Unterscheidung ist deshalb unabdingbar, da das Kirchenrecht nicht Zweck an sich selbst, sondern Mittel zum Zweck ist, vergleichbar einem Werkzeug: Wird es nicht angewendet, obwohl es angebracht wäre, so bleibt das zu lösende Problem ungelöst; wird es eingesetzt, wo es unangebracht ist, richtet es zumeist Schaden an, ebenso wie wenn ein falsches Werkzeug zum Einsatz gelangt. Dazu gehört es auch, das Verhältnis von Recht und Moral richtig einschätzen und die rechtliche von der „nur“ moralischen Pflicht unterscheiden zu können. (b) Die verschiedenen Verpflichtungsgrade und somit das verschiedene Gewicht der Regelungen des kanonischen Rechts erkennen zu können, damit in einem besonderen Not- oder Härtefall (der nicht leichtfertig angenommen werden darf) beurteilt werden kann, ob und auf welche Weise eine Rechtsvorschrift ausnahmsweise zurücktreten kann oder sogar muss. Diese Gewichtungen ergeben sich aus dem Norminhalt bzw. Regelungsgegenstand, und zwar hauptsächlich daraus, ob und inwieweit eine Norm im *ius divinum* wurzelt oder nicht und somit dispensabel ist oder nicht (vgl. cc. 85 f. CIC); ob eine Norm unter Nichtigkeitsanktion steht oder nicht (vgl. cc. 10, 124 § 1 CIC); aus der besonderen Formulierung, die den Verbindlichkeitsgrad erkennen lässt: z. B. als striktes Gebot oder Verbot; als Rat oder dringliche Empfehlung usw.
4. Was die *notwendigen Inhalte* betrifft, so soll im Studium der Theologie eine Darlegung der Grundbegriffe und Grundkenntnisse der tragenden Rechtsinstitute des Kirchenrechts aus *allen* Büchern des CIC Berücksichtigung finden. Von steigender praktischer Bedeutung sind künftighin auch die rechtlichen Außenbeziehungen der Kirche: zu den christlichen, nichtkatholischen Gemeinschaften (ökumeni-

⁵¹ Vgl. diesbezüglich die zweite und dritte Richtlinie im Rundschreiben der Bildungskongregation aus dem Jahr 1975 (siehe Anm. 9).

sche Beziehungen, z. B. in Fragen der Sakramentengemeinschaft), zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften⁵² und zum Staat. Dabei geht es in keinem dieser Punkte um eine kirchenrechtliche Spezialausbildung, sondern eher darum, die Probleme als rechtliche erkennen und richtig zuordnen zu können. Kirchenrechtliche Spezialkenntnisse wie sie z. B. für den kirchlichen Richter oder Advokaten erforderlich sind, zu vermitteln, ist nicht Aufgabe des Theologiestudiums; jedoch muss dieses den Grund legen, an den später eine Spezialausbildung anknüpfen und auf den sie aufbauen kann. Eine Einführung in einen (frei gewählten) Zweig kirchenrechtlicher Praxis wäre zweifellos von Wert, zumal sie erheblich dazu beitragen kann, den (pastoralen) Sinn, die Funktionsweise und Bedeutung des Kirchenrechts besser zu erfassen.

The article in his first part briefly points out the relationship between theology and canon law during the 20th century, which is an uneasy relationship up to now. A main reason for this is the lack of an adequate understanding of the nature and function of law. Therefore, the second chapter tries to make clear, as concise as possible, the essence and purpose of law as such, and gives an unequivocal answer to the question if the Church on the basis of the ecclesiology of Vatican II needs law; in other words: if law in the proper sense of the word is to be used within the Church as “communio”. In the last chapter conclusions from the current results are drawn, in order to point out the relevance of Canon law within the context of the branches or disciplines of theology. This relevance is seen from two points of view: the interdependence, in terms of content, of the theological disciplines, and the necessity of the discipline “Canon law” in view of the practice of the Church.

⁵² Vgl. *Burkhard J. Berkmann*, Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche, 2 Bde., Wien 2017.